



Abgabe- und Nutzungsbestimmungen für Geodaten

Die vorliegende Regelung gilt für folgende Geodaten:

- Geobasisdaten nach Bundesrecht in Zuständigkeit des Kantons
- Geobasisdaten nach Kantonsrecht
- Übrige öffentliche Geodaten des Kantons

Nutzungsbestimmungen

1. Werden die Daten im Rahmen von Auflage- und Genehmigungsverfahren verwendet, so ist ein aktueller Datenbestand zu benutzen.
2. Die Aktualität der Daten und der Nachführungszyklus kann aus dem Geodateninventar entnommen werden (www.geogr.ch > Daten > Dokumentationen) oder direkt beim Produkt. Die Beschaffung neuerer Versionen der Daten ist Sache des Datenbezügers.
3. Falls der Datenbezug Elemente der amtlichen Vermessung enthält, gelten im weiteren die Bestimmungen der amtlichen Vermessung.
4. Die Datenhoheitsträger oder die zuständige kantonale Dienststelle behalten sich vor, diese Verpflichtungen und Bestimmungen durch weitere zu ergänzen. Sämtliche Rechte an den gelieferten Daten sowie an Ableitungen davon verbleiben in jedem Fall beim Datenhoheitsträger.
5. Werden Geobasisdaten weitergegeben, so gelten die Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer auch für die empfangenden Dritten.
6. Der Datenbezüger haftet für die Einhaltung der ihm obliegenden Verpflichtungen. Für allfällige Mängel an den Daten übernehmen der Datenhoheitsträger sowie die Datenbezugsstelle keine Haftung.
7. Im Falle der Nichteinhaltung einer dem Datenbezüger obliegenden Verpflichtung oder einer missbräuchlichen Verwendung der Daten, können die Datenhoheitsträger oder die zuständige kantonale Dienststelle das Benutzungsrecht mit sofortiger Wirkung entziehen und den Datenbezüger für allfällige Schäden haftbar machen.
8. Für Geobasisdaten des Bundesrechts in der Zuständigkeit des Bundes gelten die Nutzungsbedingungen des Bundes.

Publikationsvermerk für die Veröffentlichung von Geodaten

Rechtsgrundlagen

- Verordnung über Geoinformation (GeoIV; SR 510.620)

Art. 30, Quellenangabe: *Geobasisdaten dürfen nur mit der Angabe der Quelle wiedergegeben werden.*

- Kantonale Geoinformationsverordnung (KGeoIV; BR 217.310)

Art. 17, Angabe der Aktualität: *Eidgenössische und kantonale Geodaten sind von allen Nutzern mit Angaben bezüglich der Aktualität zu versehen.*

Syntax für den Publikationstext

Unter einer Publikation werden der **Ausdruck** und die **elektronische Publikation** verstanden!

Quelle: [Datenbestand (Abkürzung)], Kanton Graubünden, JJJJ oder tt.mm.jjjj

z.B.:

Quelle: Amtliche Vermessung (AV), Kanton Graubünden, 14.01.2012

Quelle: Basisplan der amtlichen Vermessung (BP-AV), Kanton Graubünden, 01.2012

Quelle: Nutzungsplanung (NUP) Gemeinde XY, Kanton Graubünden, 14.09.2011

Werden **Daten der amtlichen Vermessung inkl. Liegenschaften** publiziert, ist zwingend folgender Vermerk anzubringen:

Diese Informationen der amtlichen Vermessung erfolgen ohne Gewähr und haben keinerlei Rechtswirkung. Verbindlich sind einzig die vom Nachführungsgeometer erstellten und beglaubigten Auszüge.

Werden **Daten der Richt- oder Nutzungsplanung** publiziert, ist zwingend folgender Vermerk anzubringen:

Die Informationen der Richt- oder Nutzungsplanung erfolgen ohne Gewähr und haben keinerlei Rechtswirkung. Verbindlich sind einzig die vom Planungsträger und der Genehmigungsbehörde unterzeichneten Dokumente in Papierform.

Werden **weitere Geodaten** publiziert, ist zwingend folgender Vermerk anzubringen:

Hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit, Genauigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der veröffentlichten Informationen wird keine Gewähr übernommen.